

Außer Kraft treten die o.a. Regeln, wenn an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen die Inzidenz von 100 wieder unterschritten wird, ebenfalls am übernächsten Tag.
Ab dem 17.05.2021 tritt die Bundesnotbremse im **Rheingau-Taunus-Kreis** außer Kraft. Daher gelten ab dem 17.05.2021 die Regelungen der **Hessischen Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung** (CoKoBeV)

In der Landeshauptstadt Wiesbaden und im Main-Taunus-Kreis gelten noch die Regelungen der Bundesnotbremse (siehe Seite 6)!!

1. Vinothek | ab Hof Verkauf

Vinotheken ohne **gaststättenrechtliche Genehmigung** und der **ab Hof Verkauf** fallen unter **§ 3 Verkaufsstätten und ähnliche Einrichtungen**.
Hier darf der Verkauf stattfinden. Es wird empfohlen, eine **Verprobung** zu unterlassen.

Im Publikumsbereich ist sicherzustellen, dass

- ein **Mindestabstand von 1,5 Metern** zwischen Personen, ausgenommen sind Angehörige des **eigenen** und **eines weiteren Hausstandes**. **Geimpfte** und **genesene Personen** fallen **nicht** unter die **Kontaktbeschränkungen**. Es besteht **im und vor dem Verkaufsraum** eine **Verpflichtung zum Tragen medizinischer Masken** (OP-Masken oder virenfilternde Masken der Standards FFP2, KN95 oder N95).
 - Als **geimpft** gelten Personen, die vollständig geimpft sind und mindestens 14 Tage seit der letzten Impfung vergangen sind.
 - Als **genesen** gelten Personen, die einen positiven PCR-Test nachweisen können, der mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurückliegt.
- sich in den Verkaufsräumen/ Vinotheken **nicht mehr als ein Kunde pro 10 qm Verkaufsfläche aufhält**. Sollte die **Verkaufsfläche größer als 800 qm** sein, darf sich auf die 800 qm übersteigende Verkaufsfläche höchstens **ein Kunde pro 20 qm** aufhalten.
- **Aushänge** zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht werden.
- Geeignete **Hygienekonzepte** entsprechend den **Empfehlungen des Robert Koch Instituts** zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen getroffen und umgesetzt werden.
- die Steuerung des Zutritts und die Vermeidung von Warteschlangen erfolgt.
- Die **Verwendung einer medizinischen Maske** ist für Personal und Kunden **verpflichtend**.
- Der **Verzehr von Speisen und Getränken** in der unmittelbaren Umgebung der Verkaufsstätte **ist untersagt**. Dies gilt nicht für den „**Probierschluck**“ während des Verkaufs.

2. Gaststätten und Vinotheken mit gaststättenrechtlicher Genehmigung

Gaststätten fallen unter § 4 der Corona Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung.

Diese dürfen **Speisen und Getränke nur zur Abholung, zur Anlieferung oder in der Außengastronomie anbieten.**

Abholung von Speisen und Getränken

Eine Abholung darf nur erfolgen, wenn

- sichergestellt ist, dass die Speisen und Getränke **ohne Wartezeit** zur Verfügung stehen oder die Warteplätze so gestaltet sind, dass ein **Abstand von mindestens 1,5 Metern** zwischen den Abholerinnen und Abholern eingehalten werden kann,
- geeignete **Hygienemaßnahmen** getroffen und überwacht werden sowie
- **Aushänge** zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen erfolgen.

Außengastronomie

Das Angebot in der Außengastronomie darf nur erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass

- Gäste nur mit einem **Negativnachweis** eingelassen und an Sitzplätzen bedient werden,
- insbesondere durch die Abstände der Tische der gebotene **Mindestabstand von 1,5 Metern** eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind, und an **einem Tisch nur Personen sitzen, denen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum gestattet ist**,
- Name, Anschrift und Telefonnummer der Gäste ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen von der Betriebsinhaberin oder dem Betriebsinhaber möglichst elektronisch erfasst werden; diese haben die Daten für die Dauer eines Monats ab Beginn des Besuchs geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist sicher und datenschutzkonform zu löschen oder zu vernichten; die Bestimmungen der Art. 13, 15, 18 und 20 der Datenschutz-Grundverordnung finden keine Anwendung; die Gäste sind über diese Beschränkungen zu informieren; sie sind verpflichtet, die geforderten Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen und auf Verlangen der Kellnerinnen, Kellner oder Servicekräfte ein amtliches Ausweispapier zur Überprüfung ihrer Angaben vorzulegen,
- **geeignete Hygienemaßnahmen** getroffen und überwacht werden sowie
- **Aushänge** zu den erforderlichen **Abstands- und Hygienemaßnahmen** erfolgen

3. Weinprobierstände

Weinprobierstände, die als **Gaststätten im Sinne des Hessischen Gaststättengesetzes im Gewerbemelderegister angemeldet sind** können nach Maßgabe der o.g. **Regelungen für die Außengastronomie** öffnen.

Weinstände, die als **temporäre Veranstaltungen** mit einem vereinfachten Antrags- und Genehmigungsverfahren für Veranstaltungen genehmigt werden bzw. sind, **Weinproben** und **Jahrgangspräsentationen** fallen unter **§1 (2b) Zusammenkünfte und Veranstaltungen der CoKoBeV** und können **im Freien** veranstaltet werden, wenn

- die **Teilnehmerzahl 100 nicht übersteigt** oder die zuständige Behörde ausnahmsweise eine höhere Teilnehmerzahl bei **Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung** der Einhaltung der übrigen Voraussetzungen gestattet; geimpfte oder genesene Personen im Sinne der [COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung](#) werden bei der Teilnehmerzahl nicht eingerechnet,
- nur Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit **Negativnachweis** nach § 1b CoKoBeV eingelassen werden. Als Negativnachweis gelten die folgenden Nachweise:
 - Impfnachweis über eine vollständige Impfung gegen COVID-19
 - Genesenennachweis
 - Testnachweis. Mögliche Testnachweise sind:
 - Schnelltest vor Ort unter Aufsicht,
 - betriebliche Testung,
 - „Bürgertest“

Die Nachweise dürfen **nicht älter als 24 Stunden** sein.

Kinder unter 6 Jahren sind von dieser Regelung ausgenommen

Zur Nachweisführung ist eine der möglichen Nachweise gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier im Original vorzulegen.

- durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Steuerung der Besucherzahlen, sichergestellt wird, dass gebotene **Mindestabstand von 1,5 Metern** eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind,
- Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausschließlich zur Ermöglichung der **Nachverfolgung** von Infektionen von der Veranstalterin oder dem Veranstalter **möglichst elektronisch erfasst** werden; diese haben die Daten für die Dauer eines Monats ab Beginn der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist sicher und datenschutzkonform zu löschen oder zu vernichten; die Bestimmungen der Art. 13, 15, 18 und 20 der Datenschutz-Grundverordnung zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten finden keine Anwendung; die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind über diese Beschränkungen zu informieren; sie sind verpflichtet, die geforderten Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen und auf Verlangen der Veranstalterin oder des Veranstalters oder des Personals ein amtliches Ausweispapier zur Überprüfung ihrer Angaben vorzulegen,
- **geeignete Hygienekonzepte** entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen getroffen und umgesetzt werden und
- **Aushänge** zu den erforderlichen **Abstands- und Hygienemaßnahmen** gut sichtbar angebracht sind

4. Mund-Nasen-Bedeckungen

Definition Mund-Nasen-Bedeckung

Als Mund-Nasen-Bedeckung zählt jede ans Gesicht anliegende Bedeckung von Mund und Nase, die dazu beiträgt, die Ausbreitung von Tröpfchen und Aerosolen durch Husten, Niesen oder Aussprache zu verringern. Eine Zertifizierung ist nicht notwendig. **Plastikvisiere sind davon nicht erfasst, sie sind keine zulässige Mund-Nasen-Bedeckung.**

Definition medizinische Gesichtsmaske

Bei medizinischen Gesichtsmasken, oft auch OP-Masken genannt, handelt es sich um Einmalprodukte, die normalerweise im Klinikalltag oder in Arztpraxen verwendet werden. Sie bestehen aus speziellen Kunststoffen und sind mehrschichtig aufgebaut. In ihrem Erscheinungsbild sind sie sich sehr ähnlich: Rechteckige Form mit Faltenwurf, damit sich die Maske dem Gesicht anpassen kann. Die Vorderseite (Außenseite) ist meist farbig, die Rückseite (Innenseite) nicht. Die Masken haben Ohrschlaufen und einen Nasenbügel aus Draht. Sie haben klar definierte Filtereigenschaften.

Definition Partikelfiltrierende Halbmasken (FFP-Masken)

Partikelfiltrierende Halbmasken (sog. „FFP-Masken“, Englisch für: „Filtering Face Piece“) sind Gegenstände der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) im Rahmen des Arbeitsschutzes. Sie sind ursprünglich als sogenannte „Staubschutzmaske“ aus dem Bereich des Handwerks bekannt. Sie sind weiß, oft kuppelförmig oder faltbar („Kaffeefilterform“) und schützen den Träger der Maske vor Partikeln, Tröpfchen und Aerosolen. Korrekt sitzende FFP-Masken liegen dicht an und bieten Fremd- und Eigenschutz.

Mindestens eine medizinische Gesichtsmaske ist zu tragen während des Aufenthaltes

1. in den **Publikumsbereichen** aller öffentlich zugänglichen Gebäude,
2. in **allen Arbeits- und Betriebsstätten**; dies gilt nicht am Platz, sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann,
3. in den **Publikumsbereichen des Groß- und Einzelhandels einschließlich der Bereiche vor den Geschäften**. In und auf **Direktverkaufsstellen vom Hersteller oder Erzeuger**, in Geschäften des Lebensmittelhandwerks sowie von Poststellen, Banken, Sparkassen, Tankstellen, Wäschereien und ähnlichen Einrichtungen,
5. in **gastronomischen Einrichtungen bei der Abholung**.

5. Allgemeine Hinweise

Toiletten

- Seifen- und Desinfektionsspender aufstellen
- Keine wiederverwendbaren Handtücher, sondern Handtuchspender einsetzen
- Verkürzung der Reinigungszyklen
- Aushang der Reinigungszeiten mit Unterschrift der Reinigungskraft
- Desinfizieren von Türklinen und Armaturen
- Sperrung jedes zweiten Urinals oder physische Barriere auf Kopf- und Oberkörperhöhe (Plexiglas etc.)
- Beachtung des Mindestabstandes

Persönlicher Umgang mit dem Kunden

- Kein Körperkontakt, kein Händeschütteln, kein Schulterklopfen im Vorbeigehen
- Kommuniziert wird mit dem Mindestabstand von 1,5 m
- Servicekräfte und Mitarbeiter müssen eine Schutzmaske tragen
- Verhaltensregeln kommunizieren durch Aushang am Eingang
- In Armbeuge husten/ niesen
- Häufiges gründliches Händewaschen

Umgang mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

- Mund- und Nasenschutz tragen und ggf. Arbeitsplätze räumlich begrenzen.
- Maßnahmen und Verhaltensregeln schriftlich fixieren und im Arbeitsbereich für die Mitarbeiter gut sichtbar aushängen.
- Tragen von medizinischen Gesichtsmasken für alle MitarbeiterInnen mit Kundenkontakt.
- Mitarbeitern schulen: Hygiene- und Verhaltensregeln und Mindestabstand vermitteln.
- Mitarbeitergespräche regelmäßig führen und über die Lage im Betrieb informieren.
- Mitarbeiter so schulen, dass sie auch die Kunden über die getroffenen Hygienemaßnahmen und Verhaltensregeln informieren können.
- Mitarbeiter sind aufgefordert, sich bei ersten Anzeichen einer Infektion zu melden und sich ärztlichen Rat einzuholen.
- Verständnis zeigen, wenn die Mitarbeiter auf ihrem Arbeitsweg soweit möglich auf die Nutzung des ÖPNV verzichten, bei Nutzung Schutzmaske erforderlich.
- Fahrgemeinschaften sind nur erlaubt, wenn die Mitfahrer im gleichen Haushalt wohnen.
- Tägliche Besprechungen und Mitarbeiterversammlungen nur mit Mindestabstand führen.
- In den Pausen- und Raucherbereichen ist der Mindestabstand ebenfalls einzuhalten.
- Pausenzeiten entzerren, Ausgabe von Tellergerichten.
- Genügend Schutzausrüstung wie Mund-Nasen-Schutz, Handschuhe und ausreichend Waschgelegenheiten mit Flüssigseife und Desinfektionsmittel zur Verfügung stellen

Organisation der Maßnahmen

- Die Betriebe schulen ihre Mitarbeiter und berücksichtigen dabei deren speziellen Arbeits- und Aufgabenbereich.
- Die Betriebe kontrollieren die Einhaltung des betrieblichen Schutzkonzeptes durch Mitarbeiter und ergreifen bei Verstößen entsprechende Maßnahmen.

Informationen zum Bundesinfektionsschutzgesetz Viertes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage nationaler Tragweite § 28 b

Liebe Winzerinnen und Winzer,
aufgrund der sogenannten „Bundes-Notbremse“, sind ab dem **22.04.2021 die folgenden**
Regelungen in Kraft getreten. Die Regelungen sind zunächst bis zum **30.06.2021**

Bundesweite Regelungen („Bundes-Notbremse“):

Steigt in einer Stadt oder einem Landkreis **die Inzidenz drei Tage in Folge über 100**, gelten die Regeln des [Bundesinfektionsschutzgesetzes](#) unmittelbar **ab dem übernächsten Tag**.

- **Home-Office-Regeln verschärft:** Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Die Beschäftigten haben dieses Angebot anzunehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen
- **Kontaktbeschränkungen für private Treffen** drinnen und draußen: Treffen eines Haustandes mit einer weiteren Person möglich - Treffen mit mehr Menschen dagegen nicht.
- **Öffnungen von Geschäften: Offenbleiben** können der Lebensmittelhandel einschließlich der **Direktvermarktung**, „Click&Collect“ bleibt weiterhin für alle Geschäfte möglich.
- **„Click&Meet“:** Bis zu einer Inzidenz von 150 ist die Öffnung von Ladengeschäften für Einzeltermine möglich, mit negativen Test, Aufnahme der Kontaktdaten und maximal einem Kunden je 40qm Verkaufsfläche.
- **Gastronomie und Übernachtungsangebote:** Die Gastronomie muss schließen, die Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken bleibt erlaubt. Der Abverkauf zum Mitnehmen ist allerdings zwischen 22 Uhr und 5 Uhr nicht gestattet. Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt.
- **Dienstleistungen:** Alles, was nicht ausdrücklich verboten ist, bleibt weiterhin erlaubt.
- **Körpernahe Dienstleistungen** – nur in Ausnahmen: Körpernahe Dienstleistungen sollen nur zu medizinischen, therapeutischen, pflegerischen oder seelsorgerischen Zwecken in Anspruch genommen werden. Dienstleistungen zu kosmetischen Zwecken werden untersagt. Ausnahme: der Friseurbesuch und die Fußpflege – allerdings nur, wenn die Kundinnen und Kunden einen tagesaktuellen negativen Corona-Test vorlegen können – und natürlich nur mit Maske.

Stand: 17.05.2021

Wichtige Links

[Bundesgesundheitsministerium](#)

[Corona-Verordnung Land Hessen](#)

[Rheingau-Taunus-Kreis](#)

[Main-Taunus-Kreis](#)

[Landeshauptstadt Wiesbaden](#)

[Robert-Koch-Institut](#)

[Berufsgenossenschaft](#)